

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1963	Nummer 38
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	26. 3. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften	400
203206	27. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitbenutzung von Dienstkraftwagen, beamteneigenen und staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen der Forstamtsleiter durch Revierassistenten	405
203310	28. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag vom 8. Februar 1963 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	405
2435	29. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Häftlingshilfegesetzes; hier: Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zum Häftlingshilfegesetz und zur Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG . . .	406

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister Personalveränderungen	424

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften**

Vom 26. März 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271; SGV. NW. 2030) wird für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung das 28., als Schwerbehindriger das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. das Studium der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat,
4. ausreichende Kenntnisse des Staats- und Verwaltungsrechts und der Grundzüge des bürgerlichen Rechts besitzt.

§ 2

Einstellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Innenminister zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. Bescheinigungen der Hochschule über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,
5. das Zeugnis über die Diplomprüfung und eine etwaige Promotion,
6. Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war,
8. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
9. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 × 6 cm).

(3) Die Eignung des Bewerbers wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, in dem der Bewerber auch die nach § 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Kenntnisse nachzuweisen hat. Die Zusammensetzung, die Bestellung und das Verfahren der Auswahlkommission regelt der Innenminister.

(4) Über die Einstellung entscheidet der Innenminister auf Vorschlag der Auswahlkommission. Vor der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Verwaltungsdienst beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

§ 3

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet den Dienst eid der Beamten. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“.

(2) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Referendar einen Einblick in die Aufgaben der Verwaltung gewinnen und auf der Grundlage seiner Vorbildung mit der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere mit ihren gestaltenden Funktionen vertraut gemacht werden. Er soll sich die für einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts aneignen.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 42 Monate.

(2) Der Referendar wird ausgebildet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Bei einem Regierungspräsidenten | 10 Monate, |
| 2. bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband | 6 Monate, |
| 3. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer | 4 Monate, |
| 4. bei einem Bank-, Versicherungs- oder Treuhänderinstitut, einem Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverband oder einer Industrie- und Handelskammer oder einer ähnlichen Stelle | 6 Monate, |
| 5. bei einem öffentlichen Betrieb, bei einem Betrieb, an dem die Verwaltung beteiligt ist, oder bei einer Betriebsverwaltung | 6 Monate, |
| 6. bei einer Behörde der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialverwaltung | 8 Monate, |
| 7. bei einem Regierungspräsidenten weitere | 2 Monate. |

(3) Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte können geändert werden.

(4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach der Diplomprüfung bei den in Absatz 2 bezeichneten Ausbildungsstellen ausgeübt worden und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt angerechnet werden; es sind jedoch mindestens zwei Jahre Vorbereitungsdienst zu leisten.

(5) Der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Der einzelne Ausbildungsabschnitt darf höchstens um die Hälfte verlängert werden; die Gesamtzeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um die entsprechende Zeit.

§ 6

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Innenminister leitet die Ausbildung des Referendars. Er bestellt einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsteiler.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat der Referendar sich mit den Aufgaben und der Arbeitsweise seiner Ausbildungsstelle vertraut zu machen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit zu fördern. Seine Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung

praktischer und wissenschaftlicher Fragen soll er durch die Abfassung von Gutachten und Entwürfen für Berichte, Entscheidungen und andere Verwaltungsmaßnahmen sowie durch Teilnahme an Verhandlungen schulen.

(3) Der Referendar hat an den zur Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen teilzunehmen. Er soll außerdem seine Kenntnisse in Fremdsprachen erhalten und erweitern und sich eine ausreichende Beherrschung der Kurzschrift aneignen.

§ 7

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat gegen Ende der in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Ausbildungsabschnitte je eine schriftliche Hausarbeit aus einem Fachgebiet der Ausbildungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu fertigen.

(2) Die Aufgaben werden vom Leiter der Ausbildungsstelle oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Ausbildungsstelle ausgewählt und zugeteilt. Die Themen für die Hausarbeiten, die in den in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Ausbildungsabschnitten gefertigt werden, sind der betriebswirtschaftlichen Praxis der Ausbildungsstelle zu entnehmen. Die Hausarbeiten sind von dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm beauftragten Bediensteten zu beurteilen und mit einer der in § 20 Abs. 3 festgesetzten Noten zu bewerten. Nach der Bewertung sind die Arbeiten mit dem Referendar zu besprechen.

§ 8

Beurteilungen

Der Leiter der Ausbildungsstelle hat den Referendar, seine Kenntnisse, seine Fähigkeiten und seine Leistungen sowie seinen Fleiß und seine Führung zu beurteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 20 Abs. 3 festgesetzten Noten zu bewerten.

§ 9

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsuraub nach den geltenden Vorschriften. Der Erholungsuraub kann auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen ist regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen, soweit er im Urlaubsjahr zwölf Arbeitstage nicht überschreitet.

(3) Krankheitszeiten sind regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit anzurechnen, als sie zusammen während eines Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 10

Entlassung

Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

1. er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
2. seine Leistungen derart mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird.

III. Zweite Prüfung (Staatsprüfung)

§ 11

Zweck der Prüfung

(1) Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt.

(2) Diese Befähigung umfaßt nicht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, die in Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Erfordernis juristischer Vorbildung für bestimmte Laufbahnen, Ämter, Befugnisse oder Berufe verlangt wird.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung des Referendars zur Prüfung entscheidet der Innenminister nach Anhörung des Ausbildungsleiters. Im Falle der Zulassung überweist der Innenminister den Referendar dem Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß ist eine abschließende Beurteilung mit den Personalakten, den schriftlichen Arbeiten (§ 7) und den Beurteilungen (§ 8) zu übersenden.

(2) Wird der Referendar nicht zur Staatsprüfung zugelassen, regelt der Innenminister die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht jeweils aus fünf Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Drei Prüfer müssen die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, zwei Prüfer sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Gebiet besitzen.

(3) Der Innenminister beruft den Vorsitzenden, dessen Vertreter und weitere Prüfer für den Prüfungsausschuß auf die Dauer von drei Jahren. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag der Prüfer bis zur Neubesetzung des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist er für alle Entscheidungen während des Prüfungsverfahrens zuständig.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 14

Einteilung der Prüfung

Die Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, vier Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

§ 15

Hausarbeit

(1) Der Referendar hat ein Thema aus dem Aufgabenbereich der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Ausbildungsstellen zu behandeln oder auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten abzugeben und, soweit dies in Betracht kommt, den Entwurf für die weitere Verwaltungsmaßnahme zu fertigen.

(2) Die Aufgabe wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Der Referendar hat zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

(4) Wer die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht ab liefert, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung zweimal nicht oder nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 16

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes anzufertigen; für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren; die Arbeitszeit kann je nach dem Grad der Behinderung bis zu einer Stunde verlängert werden.

(2) An je einem Tag ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Es sind zu fertigen:

1. Zwei Arbeiten aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht,
2. eine Arbeit nach Wahl aus dem Bereich der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialverwaltung oder der Statistik,
3. eine Arbeit, durch die der Referendar seine Befähigung zur Behandlung volkswirtschaftlicher oder betriebswirtschaftlicher Probleme aus dem Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung nachzuweisen hat.

Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Ausbildungsleiter mitzuteilen, welchem der in Nummer 2 genannten Gebiete die Aufgabe entnommen werden soll.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sollen möglichst auf Grund von Aktenauszügen aus der Verwaltungspraxis gestellt werden.

(4) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Referendare zu öffnen.

(5) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bezeichneten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

(6) Liefert ein Referendar eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(7) Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Arbeit nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichender Entschuldigung oder bei Rücktritt mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat er in einem neu zu bestimmenden Termin alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 20 Abs. 3 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 16 Abs. 2, das Staatsrecht und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts.

(2) In der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu halten. Die Akten sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben.

(3) Für die Prüfung eines Referendars ist in der Regel eine Stunde vorzusehen. Mehr als sechs Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist

durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Versäumt oder unterbricht der Referendar die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Ausbildungsleiter und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 19

Täuschungsversuch

(1) Referendare, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Fehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Referendar von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 20

Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnisse

(1) Die Entscheidung über die mündlichen Prüfungsleistungen und über das abschließende Prüfungsergebnis werden vom Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Bei der Entscheidung über das abschließende Prüfungsergebnis sollen die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Beurteilungen (§ 8) berücksichtigt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das abschließende Prüfungsergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine durchschnittliche Leistung;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Wird das abschließende Prüfungsergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist; er kann hierbei die Ausbildungsabschnitte bestimmen. Der weitere Vorbereitungsdienst muß mindestens sechs Monate dauern und soll ein Jahr nicht übersteigen.

§ 22

Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über den Prüfungsgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden
1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 3. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
 4. das abschließende Prüfungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 23

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage. Der Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 24

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

IV.

Schlußvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Vorauswahl-Ausbildungs- und Prüfungsordnung v. 25. Februar 1960 (SMBI. NW. 203010) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Prüfungsausschuß
für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Z e u g n i s

D Referendar

geboren am in

hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften vom

..... (MBI. NW. 1963 S. 400) vorgeschriebene

S t a a t s p r ü f u n g

.....
bestanden.

Düsseldorf, den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

203206

**Mitbenutzung
von Dienstkraftwagen, beamteneigenen und staatlich
anerkannten privateigenen Kraftwagen der Forst-
amtsleiter durch Revierassistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 3. 1963 — IV C 3 Az. 13 — 51

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird im Anhalt an die §§ 23 und 35 der Kraftfahrzeugbestimmungen v. 4. 2. 1950 (SMBI. NW. 203206) und des § 7 der Kfz-Richtl. v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) folgendes bestimmt:

1. Forstamtsleiter mit Dienstkraftwagen, beamteneigenen und staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen sind, wenn ihnen Berufskraftfahrer zugebilligt wurden, verpflichtet, diese Kraftwagen den Revierassistenten für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen, soweit die Erfüllung ihrer eigenen dienstlichen Aufgaben dadurch nicht erschwert wird.
2. Die Benutzung privateiger Kraftwagen der Revierassistenten im dienstlichen Interesse soll dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
3. Bei Urlaub, Erkrankung usw. der Forstamtsleiter müssen ihre Vertreter in dem dienstlich erforderlichen Umfange beweglich sein. Steht der beamteneigene oder staatlich anerkannte privateigene Kraftwagen mit Berufskraftfahrer dem Vertreter in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung, hat er Anspruch auf die anteilige pauschalierte Kilometervergütung nach dem RdErl. v. 10. 12. 1962 (SMBI. NW. 203206).
4. Der RdErl. v. 12. 12. 1962 (SMBI. NW. 203206) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 405.

203310

**Lohntarifvertrag vom 8. Februar 1963
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1963 — IV C 1 12—00.00

1. Den Lohntarifvertrag vom 8. Februar 1963 gebe ich hiermit bekannt:

Lohntarifvertrag
vom 8. Februar 1963

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
— einerseits —

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

— andererseits —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Grundlohn beträgt je Stunde

in Prozenten des Ecklohnes	Lohngebiet S	I
-------------------------------	-----------------	---

Lohngruppe A nach vollendetem	Pf
20. Lebensjahr	90 215 207
18. Lebensjahr	80 191 184
16. Lebensjahr	70 167 161
14. Lebensjahr	60 143 138

**Lohngruppe B
nach vollendetem**

20. Lebensjahr	100	239	230
		(Ecklohn)	
18. Lebensjahr	90	215	207
16. Lebensjahr	85	203	196
14. Lebensjahr	65	155	150

(2) Die Akkordbasis beträgt je Stunde
für die Holzwerbung

198 189

für sonstige Stücklohnarbeiten

Lohngruppe A	223	214
Lohngruppe B	239	230

(3) Der Prozentsatz der Lohnerhöhung nach § 26
Abs. 1 TVW beträgt 6%.

§ 2

(1) Stammarbeiter und regelmäßig Beschäftigte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, bei Zeitlohnarbeit und bei Lohnfortgewährung, soweit nicht der Durchschnittsverdienst (§ 26 Abs. 1 TVW) gezahlt wird, eine Zulage von 7 Pf je Stunde.

Voraussetzung ist, daß der Stammarbeiter oder der regelmäßig Beschäftigte in dem der Vollendung des 55. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Erfüllt der Stammarbeiter oder der regelmäßig Beschäftigte diese Voraussetzung nicht, so erhält er die Zulage auf Antrag, wenn er in den fünf der Vollendung des 55. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Bei dem Stammarbeiter oder dem regelmäßig Beschäftigten, der bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, gilt die oben genannte Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn er im Forstwirtschaftsjahr 1962 mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht neben der technischen Zulage gezahlt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1963 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresende, erstmals zum 31. Dezember 1963, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 8. Februar 1963

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Pütz

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Pfeiffer

2. Zu dem Tarifvertrag gebe ich folgende Erläuterungen:

2.1 **Akkordbasis**

Die Akkordbasis für die Holzwerbung wurde abweichend von dem bisherigen Lohntarifvertrag (6. 12. 1961) in beiden Lohngruppen einheitlich, für sonstige Stücklohnarbeiten getrennt nach den Lohngruppen A und B vereinbart. Um eine Schlechterstellung der Lohngruppe A gegenüber der Regelung des Lohntarifvertrages vom 6. 12. 1961 zu vermeiden, wurden die entsprechenden Stundensätze in den Lohngebieten S und I abweichend von meinem Erlass vom 14. 2. 1963 in Höhe des bisherigen Ecklohnes angesetzt.

Da die Akkordbasis für die Holzwerbung gegenüber meinem, durch vorstehenden Erlass vom 14. 2. 1963 aufgehobenen Erlass vom 14. 1. 1963 unverändert geblieben ist, können die inzwischen übersandten Stücklohnabellen weiter benutzt werden. Auf den Titelseiten (Lohngebiet S und I) ist der durch Lohntarifvertrag vom 8. 2. 1963 veränderte Grundlohn handschriftlich zu berichtigen.

2.2 Zulage

2.21 Anspruchsvoraussetzung

Zum Ausgleich für etwaige Verdienstminderungen in den Fällen, in denen Waldarbeiter vom 55. Lebensjahr an Stücklohnarbeiten nicht mehr im vorherigen Umfang verrichten, ist erstmalig die Zahlung einer Zulage vereinbart worden. Die Zulage kann nur Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern gewährt werden, die bislang in nennenswerten Umfang im Stücklohn gearbeitet haben.

Um die Verwaltungsarbeit möglichst gering zu halten, genügt es, zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung zunächst nur das der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangehende Forstwirtschaftsjahr heranzuziehen. Erst wenn die Anspruchsvoraussetzung dann nicht gegeben ist, muß auf besonderen Antrag eine Prüfung der in den letzten fünf vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren abgeleisteten Arbeitsstunden erfolgen.

Aus dem gleichen Grunde soll Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern, die das 55. Lebensjahr am 1. 2. 1963 bereits vollendet hatten, die Zulage schon gewährt werden, wenn sie die Anspruchsvoraussetzung im Forstwirtschaftsjahr 1962 erfüllt haben. Nur in den Fällen, in denen hiernach die Voraussetzungen nicht gegeben sind, muß noch eine Prüfung des der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahrs oder — auf Antrag — der letzten fünf der Vollendung des 55. Lebensjahrs vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre erfolgen.

2.22 Verfahren

In der letzten Spalte auf der Rückseite des Vordruckes VV 5 sind bei Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern mit Beginn des auf die Vollendung des 49. Lebensjahres folgenden Forstwirtschaftsjahres zusätzlich der im Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden (VV 4 Spalten 19 und 20) nachrichtlich, in Klammern, einzutragen. Nach Abschluß des letzten Forstwirtschaftsjahres vor Vollendung des 55. Lebensjahrs sind die im Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden dieses Forstwirtschaftsjahrs aufzurechnen, durch die Summe der gesamten Arbeitsstunden zu dividieren und mit 100 zu multiplizieren. Wenn danach nicht mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn geleistet wurden, ist auf Antrag des Waldarbeiters die Aufrechnung für die übrigen Forstwirtschaftsjahre seit Vollendung des 49. Lebensjahres vorzunehmen und hieraus der Prozentsatz der im Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden insgesamt herzuleiten.

2.23 Zusammentreffen mit anderen Zulagen und Zuschlägen

Die Zulage wird neben den Zulagen nach § 17 Abs. 1 und 3 TVW sowie den Zuschlägen nach den §§ 20 bis 22, 24 und 25 TVW gezahlt. Sie ist jedoch kein Bestandteil des Grundlohnes.

2.24 Manteltarifvertrag

Die Bestimmungen über die Zulage werden nicht in den Manteltarifvertrag übernommen. Es soll zunächst geprüft werden, ob durch die Festsetzung des Mindestanteils der im Stücklohn geleisteten Arbeitszeit im Einzelfalle Schwierigkeiten oder Härten entstehen werden.

2.25 Berichterstattung

T. Ich bitte daher die Regierungspräsidenten um Vorlage entsprechender Erfahrungsberichte zum 20. 9. 1963. Die Berichte der Forstämter sind den Regierungspräsidenten zum 1. 9. 1963 vorzulegen.

3. Meine nachstehenden RdErl. werden aufgehoben:

v. 15. 12. 1961 (SMBI. NW. 203310),

v. 14. 2. 1963 (n. v.) — IV B 2 12—00.20.

— MBI. NW. 1963 S. 405.

2435

Durchführung des Häftlingshilfegesetzes; hier: Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zum Häftlingshilfegesetz und zur Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 3. 1963 — V A 1 — 9330—69—117 63

Durch die Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes v. 1. August 1962 (BGBI. I S. 545) ist eine Ergänzung der mit dem Bezugserlaß veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zum Häftlingshilfegesetz erforderlich geworden. Darüber hinaus bedingen die in der Zwischenzeit in Rechtsprechung und Praxis gewonnenen Erkenntnisse eine Ergänzung der Verwaltungsvorschriften.

Der Bezugserlaß wird daher wie folgt geändert:

1. Nr. 1.03 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Kinder, die während der Gewahrsamszeit ihrer Mutter geboren wurden, teilen den Status ihrer Mutter; sie können als politische Häftlinge anerkannt werden und haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf die Leistungen nach § 9 a, nicht jedoch nach § 9 b.

2. Nr. 1.11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der ehemalige politische Häftling (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) muß im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme, der Antragstellung und Gewährung von Leistungen deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger sein.

3. Nach Nr. 1.41 ist einzufügen:

Nr. 1.411 Die Behandlung der Anträge, in denen vorgetragen wird, daß politisch bedingte und nicht politisch bedingte Gewahrsamsgründe zu einer einheitlichen Gewahrsamszeit geführt haben (sogenannte **Mischtatbestände**), bringt im allgemeinen Schwierigkeiten, weil eine zeitliche Aufteilung nach politisch bedingter und nicht politisch bedingter Gewahrsamszeit nicht möglich ist. Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 10. 5. 1961 — BVerwG. VIII C 118.60 — wird in der Regel zugunsten des Antragstellers die Gesamtgewahrsamszeit als eine solche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen sein, wenn die Einstzstrafe für die Verurteilung aus nicht politisch bedingten Gründen unter der der Verurteilung aus politischen Gründen liegt.

4. Nr. 1.431 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die im Memelgebiet ansässigen Deutschen wurden in zwei Wellen inhaftiert und verschleppt (1944 bis Ende 1945 und 1948 bis 1950). Die Entschädigungsansprüche dieser Deutschen sind nicht nach dem Häftlingshilfegesetz, sondern nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 b KGFEG) zu beurteilen, weil ihre Festnahme auf Sicherheitserwägungen der Besatzungsmacht beruhte (vgl. Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts v. 4. 8. 1961 — BVerwG. V C 66.61).

5. In Nr. 1.432 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende beiden Sätze:

Zu diesem Personenkreis gehören auch Deutsche, die nach Kriegsende aus der sowjetischen Besatzungszone gegen ihren Willen in ihre frühere Heimat zurückgeführt wurden (sogenannte **Repatriierung**), sofern sie nicht Ansprüche auf Leistungen nach dem Kriegsgefan-

genenentschädigungsgesetz haben. In derartigen Fällen haben die HHG-Behörden sich vor der Entscheidung mit den KgfEG-Stellen abzustimmen.

6. In Nr. 1.45 Satz 1 ist nach dem Wort „Bestimmungen“ einzufügen:

in der sowjetischen Besatzungszone bzw. dem Sowjetsektor von Berlin.

7. Nr. 1.61 ist folgender Satz 3 anzufügen:

So sind auch die in die **Baragan-Steppe** verschleppten Deutschen als politische Häftlinge anzuerkennen.

8. Nr. 1.65 ist durch folgende Sätze 3 und 4 zu ergänzen:

Aus der sowjetischen Besatzungszone bzw. dem Sowjetsektor von Berlin in die Sowjetunion verschleppte deutsche Fachkräfte (**verschleppte Spezialisten**) und deren Angehörige können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — Urteil v. 27. 4. 1961 — BVerwG, VIII C 511.59 — nicht als politische Häftlinge anerkannt werden. In besonderen Härtefällen können diesem Personenkreis Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz im Wege des Härteausgleichs nach § 12 HHG gewährt werden.

9. In Nr. 1.71 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

10. Nach Nr. 1.71 sind folgende neue Nrn. einzufügen:

Nr. 1.711 Antragsteller, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin hatten, überwinden den Anwesenheitsstichtag — 10. 8. 1955 — durch die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling in dem Verfahren nach dem HHG vorhergehenden Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz.

Nr. 1.712 Der **Aussiedler** (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) braucht nicht betreuungsberechtigt im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2 BVFG zu sein. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Betroffene sich im Zeitpunkt seiner Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes noch im Zustand der Aussiedlung befunden hat. Zwischen der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes und der Aussiedlung muß noch ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Einen Antrag mit dem Hinweis der mangelnden Betreuungsmöglichkeit abzulehnen, ist nicht möglich.

Nr. 1.713 Auch für die **Familienzusammenführung** wird nicht eine solche im Rahmen des § 10 Abs. 2 Nr. 4 BVFG verlangt. Jede Familienzusammenführung nach § 94 Abs. 2 BVFG zu einem Angehörigen, der schon am 10. 8. 1955 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatte, genügt zur Überwindung des Anwesenheitsstichtages.

Nr. 1.714 Evakuierte überwinden den Anwesenheitsstichtag gemäß § 18 des Bundesevakuiengesetzes i. d. F. v. 26. September 1961 (BGBl. I S. 1753).

11. Nr. 1.9 sind folgende Sätze 7—10 anzufügen:

Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages zwischen der Eingliederungshilfe nach dem HHG und der früher gewährten Kriegsgefangenenentschädigung nach dem KgfEG ist nicht möglich, weil nach § 43 RHO Mittel für ein und denselben Zweck nicht an verschiedenen Stellen des Haushalts verausgabt werden dürfen. Die Eingliederungshilfe des Häftlingshilfegesetzes ist aus Kapitel 2602 Titel 308 des Bundeshaushalts zu zahlen. Die bereits bewilligte Kriegsgefangenenentschädigung ist einzubehalten und bei Kapitel 2602, Titel 69 des Bundeshaushalts zu vereinnahmen. Eine Absetzung der zurückgezahlten Kriegsgefangenenentschädigung von der Ausgabe bei Kapitel 2602 Titel 307 des Bundeshaushalts ist nach § 70 Abs. 2 RHO nicht möglich, es sei denn, daß die Absetzung bei diesem Titel im gleichen Rechnungsjahr erfolgt, in welchem auch die Ausgabe dort nachgewiesen wurde.

12. Nr. 2.3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

Ist der Antragsteller zu mehreren Einzelstrafen verurteilt worden, beträgt jedoch eine Einzelstrafe nicht mehr als 3 Jahre Gefängnis, können Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 verweigert werden.

13. Hinter Nr. 2.3 sind folgende Nummern anzufügen:

Nr. 2.31 Vor Gewährung von Leistungen sind im Regelfalle Auskünfte aus dem Strafregister von der Strafregisterbehörde zu erfordern. Ist die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Strafregister erforderlich (z. B. in den Fällen, in denen der Antragsteller vor seiner Ingewahrsamnahme im Geltungsbereich des HHG ansässig war), so sind die Auskunftsersuchen dem Arbeits- und Sozialminister vorbereitet zu deren Anforderung vorzulegen.

Nr. 2.32 Wird der den Antrag bearbeitenden Behörde im Laufe des Verfahrens bekannt, daß gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren bei der Strafverfolgungsbehörde oder ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist, so soll die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz so lange ausgesetzt werden, bis das Straf- bzw. Ermittlungsverfahren endgültig abgeschlossen ist, es sei denn, daß es sich nur um ein geringfügiges Delikt des Antragstellers handelt.

14. In Nr. 2.53 letzter Satz ist an Stelle von „Absatz 2“ zu setzen:

„Nr. 2.52“.

15. In Nr. 2.57 Satz 1 ist zu streichen „Absatz“ und dafür zu setzen: „Nr.“.

16. Zu „3. Zu § 3:“ Der bisherige einzige Absatz in diesem Abschnitt erhält die Bezeichnung 3.1.

Nach Nr. 3.1 sind folgende Nummern einzufügen:

3.2 Nach der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes können deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige auf Antrag Beschädigtenversorgung nach Maßgabe des § 4 erhalten, wenn sie aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich der genannten Verordnung genommen haben oder nehmen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen eines Flüchtlings im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung, sofern diese Hinterbliebenenversorgung nach § 5 beantragten. Der Begriff „Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone bzw. dem sowjetischen Sektor von Berlin“ ist ein räumlicher. Der Beschädigte muß nur aus diesen Gebieten geflohen sein. Es wird nicht vorausgesetzt, daß er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatte. Es fallen auch diejenigen Personen unter die Bestimmung der genannten Verordnung, die ostwärts der sowjetischen Besatzungszone wohnten und deren Fluchtweg in die Bundesrepublik bzw. nach Berlin (West) zwangsläufig über die in der Verordnung genannten Gebiete führte.

3.3 Für die Anwendung der Verordnung ist nicht Voraussetzung, daß der Betroffene durch ein Notaufnahmeverfahren gegangen ist. Ebensowenig ist eine Anerkennung als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach dem Bundesvertriebenengesetz für die Geltendmachung von Ansprüchen nach der Verordnung Voraussetzung.

3.4 Da nach § 1 Abs. 3 der Verordnung eine Bescheinigung in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 auszustellen ist, haben die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden — diese sind im § 1 Abs. 1 Nr. 1—3 der Verord-

- nung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 334 — SGV. NW. 240) aufgeführt — die Statusvoraussetzungen zu prüfen. Hierzu gehören:
- 3.41 daß bei dem Antragsteller und ggf. derjenigen Person von der die Rechte hergeleitet werden, die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. deutsche Volkszugehörigkeit vorliegt.
- 3.42 daß die Wohnsitznahme bzw. ständige Aufenthaltnahme im Geltungsbereich der Verordnung v. 1. August 1962 nach dem 9. 8. 1955 erfolgte.
- 3.43 daß die Flucht aus politischen und vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen erfolgte.
- 3.44 daß und ggf. welche Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ergriffen worden waren.
- 3.45 daß bei dem Antragsteller und ggf. derjenigen Person, von der die Rechte hergeleitet werden. Ausschließungsgründe im Sinne von § 2 nicht gegeben oder nicht wirksam sind.
- 3.46 Bei Hinterbliebenen, die die Hinterbliebenenversorgung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung v. 1. August 1962 beantragen, ist zusätzlich das Verwandtschaftsverhältnis nach §§ 38—53 des Bundesversorgungsgesetzes festzustellen, sowie der Zeitpunkt des Todes derjenigen Person, von der die Rechte hergeleitet werden.
- 3.5 Die Feststellung der gesundheitlichen Schädigung bzw. des durch sie herbeigeführten Todes und des Kausalzusammenhangs mit den Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht gehören in den Bereich der Versorgungsverwaltung.
- 3.6 Die Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 i. Verb. mit § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1962 sind entsprechend dem Muster Anlage A und B dieses RdErl. in doppelter Ausfertigung zu stellen.
- 3.61 Da Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nur auf Antrag gewährt werden, ist der Antragsteller anzuhalten, gleichzeitig einen formlosen Antrag auf Gewährung der Beschädigten- bzw. Hinterbliebenenversorgung zu stellen. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 1—3 der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes genannten Behörden haben diesen Antrag ebenfalls entgegenzunehmen und ihn zusammen mit dem Doppel des Antrages auf Erteilung der Bescheinigung dem örtlich zuständigen Versorgungsamt mit der Mitteilung über das Eingangsdatum und dem Hinweis zuzuleiten, daß über den Ausgang des Verfahrens auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 i. Verb. mit § 1 Abs. 3 der Verordnung v. 1. August 1962 Unterrichtung erfolgen werde. Nach Abschluß dieses Verfahrens sind dem zuständigen Versorgungsamt die Verwaltungsvorgänge mit einer Durchschrift der erteilten Bescheinigung bzw. der unanfechtbar gewordenen ablehnenden Verwaltungentscheidung oder einer Abschrift des entsprechenden rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts zuzuleiten.
- 3.62 Bejahren die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden nach der gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1962 vorgeschriebenen Anhörung des Ausschusses nach § 10 a die unter Nrn. 3.41—3.45 bzw. bei Hinterbliebenen zusätzlich unter Nr. 3.46 und 3.47 genannten Voraussetzungen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 i. Verb. mit § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend dem in der Anlage C bzw. D abgedruckten Muster zu erteilen.
- 3.63 Lehnt die Behörde die Erteilung der Bescheinigung ab, so ist dem Antragsteller ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener begründeter Bescheid zu erteilen. Vor der Rechtsmittelbelehrung ist in jedem Falle in dem Bescheid der Satz „über Ihrer Antrag auf Gewährung der Beschädigtenversorgung (bei Hinterbliebenen der Hinterbliebenenversorgung) entscheidet das zuständige Versorgungsamt“ aufzunehmen.
- 3.64 Dieselben Grundsätze gelten für das Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidenten.
- 3.7 Der Regierungspräsident in Köln ist zuständig für Anträge auf Erteilung der Bescheinigung von Personen, die im Ausland wohnen (s. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes). Die Anträge dieser Personen auf Versorgungsleistungen nach der Verordnung v. 1. August 1962 sind mit dem Doppel des Antrages auf Erteilung der Bescheinigung jeweils an die in der Auslandszuständigkeitsverordnung v. 4. November 1955 (BGBl. I S. 726) bzw. der Verordnung zur Änderung der Auslandszuständigkeitsverordnung v. 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 47) genannten Behörden weiterzuleiten. Nach Abschluß des Verfahrens auf Erteilung der Bescheinigung ist das zuständige Versorgungsamt entsprechend den unter Nrn. 3.61—64 aufgeführten Grundsätzen zu unterrichten.
- 3.8 Über die auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes beantragten und ausgestellten Bescheinigungen ist im Rahmen der **Geschäftsstatistik** zum Häftlingshilfegesetz zu berichten.
- 3.81 Im Berichtsblatt A — Anlage 8 zum Bezugserlaß — sind die Zahlen der eingegangenen, der anderweitig erledigten, der abgelehnten und der unerledigten Anträge unter den Nrn. 1, 4, 5 bzw. 6 des Formblattes mitaufzuführen. Unter Nr. 1 b des Formblattes ist zusätzlich anzugeben:
„Darunter Anträge auf Grund der Verordnung zu § 3 HHG v. 1. August 1962“.
- 3.82 Über ausgestellte und eingezogene und für ungültig erklärte Bescheinigungen sind gesonderte Angaben erforderlich. Die Nrn. 2 und 3 des Formblattes A sind daher folgendermaßen zu ergänzen:
„e) auf Grund § 1 Abs. 1 der Verordnung zu § 3 HHG v. 1. August 1962“
„f) auf Grund § 1 Abs. 2 der Verordnung zu § 3 HHG v. 1. August 1962“
17. In Nr. 4.1 Satz 1 ist an Stelle des Wortes „Beschäftigte“ zu setzen „Beschädigte“.
18. In Nr. 4.1 Satz 2 ist an Stelle
a) des Wortes „Berechtigte“ zu setzen „politischer Häftling“
b) von „Nr. 1.7“ zu setzen „1.7 — 1.714“.
19. Nach Nr. 4.2 ist einzufügen:
4.3 Wird ein ehemaliger politischer Häftling, der aus dem Gewahrsam in der sowjetischen Besatzungszone bzw. dem Sowjetsektor von Berlin entlassen worden ist, an der Ausreise in den Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes zu einem hier wohnenden Angehörigen gehindert, so können nach der Einstellung der Unterhaltsbeihilfe nach § 8 seine Angehörigen Leistungen nach dieser Vorschrift im Wege des Härteausgleichs gemäß § 12 beantragen. Für die Entgegennahme dieser Anträge ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, zuständig. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Härteausgleich trifft der Arbeits- und Sozialminister.
- 4.4 Durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 3. Juli 1961 — BGBl. I S. 857 — sind ehemalige politische Häftlinge, die infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, in den Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes aufgenommen worden.
20. In Nr. 5.11 sind folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:
Mit der Zulassung zu Einzelleistungen des Heimkehrergesetzes im Wege des Härteausgleichs nach § 12 ist eine Statusanerkennung nicht verbunden (s. Nr. 8.31).

Die im Wege des Härteausgleichs gewährten Heimkehrerleistungen sind auf der Rückseite der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 einzutragen.

21. Nach Nr. 5.2 ist einzusetzen:

- 5.21 Nach § 9 Abs. 3 finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes (HkG) seit dem 10. 8. 1955 auf den unter das HHG fallenden Personenkreis keine Anwendung mehr. Um eine Schlechterstellung dieser Personen zu vermeiden, wurden jedoch mit Wirkung vom 10. 8. 1955 die „Richtlinien über die Auszahlung der Begrüßungsgabe der Bundesregierung an Heimkehrer“ insoweit geändert, als von diesem Zeitpunkt ab außer den ab 26. 9. 1953 im Bundesgebiet oder in West-Berlin eintreffenden Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes auch diejenigen Personen empfangsberechtigt sind, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 **und** des § 9 Abs. 1 erfüllen, sofern Ausschließungsgründe nach § 2 nicht gegeben sind. An Stelle der Heimkehrerbescheinigung tritt in diesen Fällen die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4. Auf dieser Bescheinigung ist die Auszahlung zu bestätigen.
- 5.22 Die Begrüßungsgabe wird von dem Durchgangslager ausgezahlt.
- 5.23 Empfangsberechtigt sind alle ab 26. 9. 1953 im Bundesgebiet und in West-Berlin eingetroffenen und noch eintreffenden ehemaligen politischen Häftlinge im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.
- 5.24 Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ist insoweit erweitert worden, als auch Personen, für die auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Hilfmaßnahmen des Heimkehrergesetzes zugelassen wurden, die Begrüßungsgabe der Bundesregierung für Heimkehrer erhalten können.
- 5.25 Es können Fälle auftreten, in denen ehemalige politische Häftlinge unmittelbar in einer Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz nehmen, ohne über ein Entlassungslager gekommen zu sein und nicht in den Besitz der einmaligen Begrüßungsgabe der Bundesregierung gelangt sind. Soweit diese Personen unter § 9 fallen, zahlen die Vertriebenenämter der Landkreise und kreisfreien Städte, die mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 beauftragt sind, die Begrüßungsgabe der Bundesregierung vorschußweise aus.
- 5.251 Der Nachweis über die Auszahlung der Begrüßungsgabe ist durch die auszahlende Stelle mittels einer namentlichen Liste monatlich zu führen, in der laufende Nummer, Name, Vorname, Geburtstag und Entlassungsanschrift des ehemaligen politischen Häftlings sowie das Gewahrsamsland, das Entlassungsdatum, Tag des Eintreffens in der Bundesrepublik bzw. West-Berlin und das Datum der Auszahlung und die Quittung des Empfangsberechtigten enthalten sind (s. Muster Anlage E). Nach jedem Monatsabschluß ist zum 5. des folgenden Monats die Aufstellung in dreifacher Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
- 5.252 Die Vorschüsse (Nr. 5.25) werden den auszahlenden Stellen vom Bund über das Land erstattet.

Die Überschrift des Abschnitts 6. erhält folgende Fassung:

22. 6. Zu § 9 a Abs. 1 und 2:

23. Nr. 6.21 werden folgende Sätze 2—4 angefügt.

Erben von politischen Häftlingen können nur dann als Berechtigte anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 KgfEG erfüllen. Erben sind, soweit sie nicht unter die genannten Bestimmungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes fallen, von den Leistungen des Häftlingshilfegesetzes ausgeschlossen. Das

gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — Urteil v. 18. 10. 1961 — BVerwG. V C 108.59 — auch dann, wenn der Anspruch des Verstorbenen auf die Entschädigung bereits vor seinem Tode durch unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt festgestellt, die Auszahlung jedoch noch nicht erfolgt war.

24. In Nr. 6.23 ist an Stelle „Nr. 1.7“ zu setzen „Nr. 1.714“.
25. In Nr. 6.3 ist an Stelle „5 Abs. 3 KgfEG“ zu setzen „5 Abs. 2 KgfEG“.
26. In Nr. 7.021 ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen: (vgl. auch die in Abschnitt A der Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1953 — n. v. — IV A 2 — 2503 — 2521/53 — „Gefährdungs-Katalog“ genannten Personengruppen)
27. In Nr. 7.22 Satz 1 ist an Stelle von „Absatz 1“ zu setzen: „Nr. 7.21“.
28. In Nr. 7.42 ist in dem Berechnungsbeispiel an Stelle von „§ 9 b = 3 Jahre“ zu setzen: „§ 9 b = 2 Jahre“.
29. Nr. 7.5 ist folgender Satz 2 anzufügen:
- Das Gewahrsamsvierteljahr gilt in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 KgfEG auch dann als vollendet, wenn 2 Monate des Gewahrsamsvierteljahres voll erfüllt sind und der 3. Monat mit einem Tag angebrochen ist.
30. In Nr. 7.54 ist zu streichen: „Dagegen“.
31. Nach Nr. 7.54 ist einzufügen:
- 7.55 In Gewahrsam genommen am: 31. 1. 1951
2. Gewahrsamsjahr vollendet am: 30. 1. 1953
Entlassen am: 1. 4. 1953
- Der 3. Gewahrsamsmonat des Gewahrsamsvierteljahres im Sinne von § 9 b ist am 31. 3. 1953 angebrochen, so daß das Gewahrsamsvierteljahr als erfüllt anzusehen ist und Leistungen nach § 9 b zu gewähren sind.
32. a) In Nr. 8.31 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:
Mit Erteilung der Bescheinigung ist für die jeweilige Leistungsbehörde die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Personenkreis des § 1 mit bindender Wirkung festgestellt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Folgender neuer Satz 4 ist anzufügen:
Einem Antragsteiler, der am 9. 8. 1955 oder vor diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes begründet hat, kann nur eine eingeschränkte Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erteilt werden; in dem Muster Anlage 3 zum Bezugserlaß sind dann die Worte „und des § 9 Abs. 1 HkG“ zu streichen.
33. In Nr. 8.72 1. Halbsatz sind die Worte „eine Durchschrift“ zu streichen und dafür zu setzen: „zwei Durchschriften“.
34. Nr. 8.81 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
Ablehnende Entscheidungen und Festsetzungsbescheide nach §§ 9 a und 9 b sind zu begründen;
35. Nach Nr. 8.82 ist einzufügen:
- 8.9 Zur Frage der **Anrechnung der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz** auf Leistungen nach anderen Gesetzen und Verordnungen weise ich zu Ihrer Unterrichtung auf folgendes hin:
- 8.91 Soweit die Eingliederungshilfen als Vermögen nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 d. Bundessozialhilfegesetzes v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) anzusehen sind, darf die Sozialhilfe nicht von ihrem Einsatz oder ihrer Verwertung abhängig gemacht werden.

- 8.92 Nach § 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. v. 25. Juli 1960 — BGBl. I S. 578 — sind Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz steuerfrei.
- 8.93 Eine nach den Richtlinien vom 9. 11. 1955 gewährte Beihilfe aus dem Häftlingshilfefonds ist nicht auf die nach § 9 a Abs. 1 in der Fassung vom 13. März 1957 — BGBl. I S. 168 — i. Verb. mit § 28 KfEG zu gewährende Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat anzurechnen. Die Anrechnungspflicht ist erst durch das 1. AndG.HHG v. 13. März 1957 eingeführt worden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 24. 4. 1961 — BVerwG VIII C 466.59 —).
- 8.94 Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG vom 25. April 1961 — BGBl. I S. 478 — ist Vermögen aus Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz für die Dauer von 5 Jahren nicht zu berücksichtigen.
- 8.95 Durch § 267 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes i. d. F. der 14. Novelle v. 26. Mai 1961 — BGBl. I S. 785 — ist festgelegt worden, welche Bezüge als Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 a. a. O. gelten. Die Leistungen nach §§ 9 a Abs. 1 und 9 b bleiben danach außer Betracht, weil es sich bei ihnen nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt. Sofern jedoch die Eingliederungshilfen angelegt worden sind und der ehemalige politische Häftling infolgedessen Einkünfte aus Kapitalvermögen hat, gilt § 267 Abs. 2 Nr. 7 LAG, der einen bestimmten Freibetrag gewährt. Leistungen nach §§ 4, 5 und 8 sind dagegen als Einkünfte anzusetzen, wobei entsprechende Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und § 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG gewährt werden.
- 8.96 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes v. 11. Januar 1961 — BGBl. I S. 19 — bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den übrigen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, unberücksichtigt. Da in §§ 4 und 5 das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt ist, bleiben auch die Eingliederungshilfen bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.
36. Nr. 9.11 ist folgender Satz 2 anzufügen:
Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Ausschusses nach § 10 a erfolgt aus dem Landeshaus-
halt, Kapitel 03 31, Titel 222 Buchstabe a — Kosten
der allgemeinen Ausschüsse —.
37. Nach Nr. 9.12 ist einzufügen:
9.13 Über die Anhörung des Ausschusses nach § 10 a ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Akten-
vorgang beizufügen ist. In ihr sollen die an der Beratung
teilnehmenden Ausschußmitglieder namentlich aufgeführt sein. Das wesentliche Er-
gebnis der Beratung soll in der Niederschrift niedergelegt werden.
38. In Nr. 12.1 ist der letzte Satz zu streichen.
Die bisher hierzu ergangenen, nicht veröffentlichten
RdErl. werden aufgehoben.
Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 12.
1960 (SMBl. NW. 2435).
An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage A

Antrag auf Bescheinigung nach VO v. 1. 8. 1962
— Flüchtling selbst —

A n t r a g

auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 545 —

I**Angaben zur Person des Antragstellers**

1. Familienname

2. Vorname

3. Geburtstag

4. Geburtsort

5. a) Staatsangehörigkeit seit wann

b) Volkszugehörigkeit

6. Familienstand

7. Wohnort

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

.....
b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

Ja — Nein

Falls ja: von bis

in

9. Letzte Anschrift bevor Sie Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)

nahmen

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt?

Ja — Nein

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Ja — Nein

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

.....
.....

c) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt?

Ja — Nein

Wurde der Ausweis ausgestellt?

Ja — Nein

Durch welche Behörde?

.....
.....

11. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt?

.....
.....

b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor Ihrer Flucht aus?

.....
.....

.....
.....

.....
.....

12. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

a) Bis zum 8. Mai 1945

Vom bis Funktionen

.....
.....

b) Nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West)

Vom bis Funktionen

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?

a) Ja — Nein — Wann?

b) Von welchem Gericht?

c) Zu welcher Strafe?

d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden?

Ja — Nein

14. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie weder in der SBZ noch in den Vertreibungsgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet, noch, daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben?

.....

.....

15. Haben Sie bereits einmal einen Antrag

a) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG vom 1. 8. 1962 oder

b) nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt?

Ja — Nein

Falls ja, wann und bei welcher Behörde?

.....

.....

.....

Wie wurde über den Antrag entschieden?

.....

.....

.....

Angaben über Ihre Flucht aus der SBZ und die hierbei erlittene gesundheitliche Schädigung

1. Wann, wo und aus welchen Gründen flüchteten Sie?

2. Welche Maßnahmen zur Verhinderung Ihrer Flucht waren ergriffen?

3. Welche gesundheitliche Beschädigung haben Sie hierbei genommen?

4. Welche Beweismittel haben Sie?

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

Anlage B

Antrag auf Bescheinigung nach VO v. 1. 8. 1962
 — Hinterbliebene —

A n t r a g

auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 545 —

I

Angaben zur Person des Antragstellers

Verwandtschaftsverhältnis zum geschädigten Flüchtling:

.....
 1. Familienname

2. Vorname

3. Geburtstag

4. Geburtsort

5. a) Staatsangehörigkeit seit wann

b) Volkszugehörigkeit

6. Familienstand

7. Wohnort

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

.....
 b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

Ja — Nein

Falls ja: vom bis

in

9. Letzte Anschrift bevor Sie Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) nahmen

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt?

Ja — Nein

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Ja — Nein

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

c) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt?

Ja — Nein

Wurde der Ausweis ausgestellt?

Ja — Nein

Durch welche Behörde?

11. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt?

b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor Ihrer Flucht aus?

12. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

a) Bis zum 8. Mai 1945

vom bis Funktionen

b) Nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets oder Berlins (West)

vom bis Funktionen

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?

a) Ja — Nein — Wann?

b) Von welchem Gericht?

c) Zu welcher Strafe?

d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden?

Ja — Nein

14. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie weder in der SBZ noch in den Vertreibungsgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet noch daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben?

.....

.....

.....

.....

.....

15. Haben Sie bereits einmal einen Antrag

a) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG vom 1. 8. 1962 oder

b) nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz oder

c) nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen gestellt?

Ja — Nein

Falls ja, wann und bei welcher Behörde?

.....

Wie wurde über den Antrag entschieden?

.....

.....

Angaben zur Person des an den Folgen der Schädigung gestorbenen Angehörigen

1. Familienname

2. Vorname

3. Geburtstag

4. Geburtsort

5. a) Staatsangehörigkeit seit wann?

b) Volkszugehörigkeit

6. Familienstand

7. Wohnort des Angehörigen vor der Flucht

8. Falls Ihr Angehöriger nach der Flucht Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) genommen hat

a) Seine letzte Anschrift im Bundesgebiet oder Berlin (West)

.....

b) Hatte er einen Antrag auf Notaufnahme gestellt?

Ja — Nein

Wurde ihm die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Ja — Nein

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

.....

c) Hat Ihr Angehöriger einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt?

Ja — Nein

Wurde der Ausweis ausgestellt?

Ja — Nein

Durch welche Behörde?

.....

9. Hatte Ihr Angehöriger einen Antrag

a) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HhG oder in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HhG vom 1. 8. 1962 oder

b) nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt?

Ja — Nein

Falls ja, wann und bei welcher Dienststelle?

.....

Wie wurde über den Antrag entschieden?

.....

.....

10. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörte er an?

a) Bis zum 8. Mai 1945

Vom bis Funktionen

b) Nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West)

Vom bis Funktionen

11. Ist Ihr Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?

Ja — Nein

Wann?

Von welchem Gericht?

Zu welcher Strafe?

Sind ihm hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden?

Ja — Nein

12. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Ihr Angehöriger weder in der SBZ noch in den Vertreibungsgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet oder daß er durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen hat?

.....

.....

.....

.....

.....

13. Wann ist Ihr Angehöriger verstorben oder für tot erklärt worden? (Todesurkunde pp. beifügen)

.....

.....

.....

.....

.....

Angaben über die Flucht Ihres Angehörigen aus der SBZ und die hierbei erlittene gesundheitliche Schädigung

1. Wann und wo und aus welchen Gründen flüchtete er?

.....
.....
.....
.....

2. Welche Maßnahmen waren zur Verhinderung seiner Flucht ergriffen worden?

.....
.....
.....
.....

3. Welche gesundheitliche Beschädigung hat er hierbei genommen?

.....
.....
.....
.....

4. Welche Beweismittel haben Sie?

.....
.....
.....
.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstattet habe.

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift, Vor- und Familienname)

Anlage C

Bescheinigung nach VO vom 1. 8. 1962
— Flüchtling selbst —

Bescheinigung

nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. 8. 1962 (BGBl. I S. 545)

Herr Frau Fräulein

.....
(Vorname)

.....
(Zuname)

geboren am in Kreis

wohnhaft in

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4 HHG bescheinigt, daß er — sie aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet ist und daß Maßnahmen zur Verhinderung seiner — ihrer Flucht ergriffen worden waren.

Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG sind nicht gegeben.

Tag seines — ihres Eintreffens im Bundesgebiet bzw. in Berlin (West) am

Diese Bescheinigung ist kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach § 4 HHG bestehen, die Feststellung, ob eine gesundheitliche Schädigung infolge der Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht vorliegt, trifft das zuständige Versorgungsamt.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Siegel

Dienststelle

Anlage D

Bescheinigung nach VO vom 1. 8. 1962

— Hinterbliebene —

Bescheinigung

nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 545 —

Herr Frau Fräulein

(Vorname)

(Zuname)

geboren am in Kreis

wohnhalt in

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 5 HHG bescheinigt, daß sein — ihr

am in

verstorbener geboren am
(Ehegatte bzw. Verwandtschaftsgrad)

in

aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen geflüchtet war und daß Maßnahmen zur Verhinderung seiner — ihrer Flucht ergriffen worden waren.

Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG sind nicht gegeben und auch nicht nach § 2 Abs. 4 HHG wirksam.

Tag des Eintreffens des — der Hinterbliebenen im Bundesgebiet bzw. in Berlin (West) am

Diese Bescheinigung ist kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach § 5 HHG bestehen, die Feststellung, ob Herr — Frau — Fräulein an den Folgen der Schädigung gestorben ist, trifft das zuständige Versorgungsamt.

..... (Ort)

(Datum)

Siegel

Dienststelle

Anlage E

Nachweisung über die vorschußweise gezahlte Begrüßungsgräbe der Bundesregierung

Monat: 196.....

Tensile tests

(Amtsbezeichnung oder Dienststellung)
(auszuhaltende Dienststelle)

Die Begrüßungsgabe von je 100,— DM wurde auf die Illeimkehrerbesccheinigung bzw. die Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HIG eingetragen.

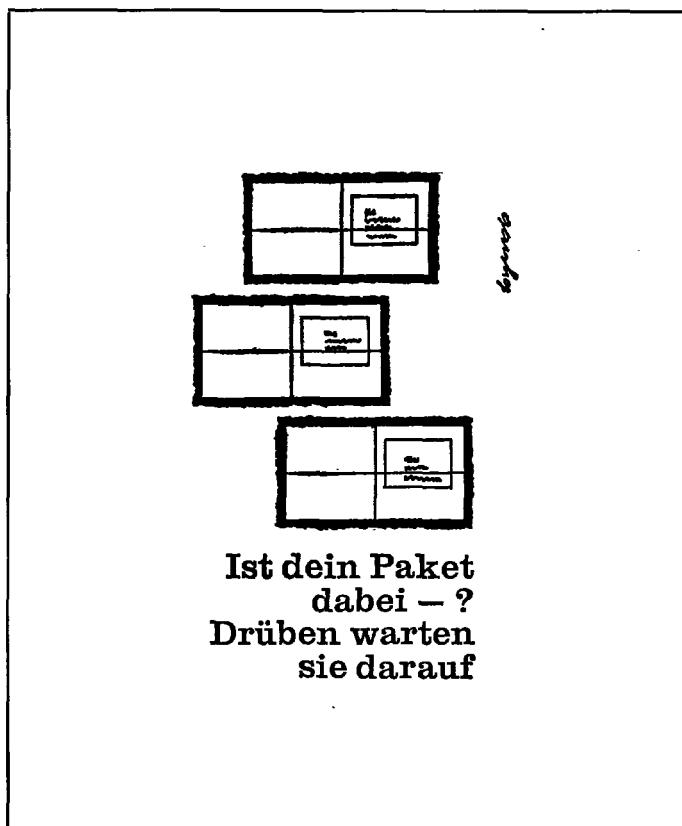
II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten: Polizeioberrat W. Kleibaum, Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeirat K. Burckhardt, Kreispolizeibehörde Bonn; Polizeirat F. Hoffmann, Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeirat M. Köbke, Kreispolizeibehörde Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 424.



Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.